

Gewaltschutzkonzept der Sternenfels und Diefenbacher Kinderbetreuungseinrichtungen

Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit



Gemeinde Sternenfels

Verantwortlich:

Janosh Zieger

Maulbronner Straße 7

75447 Sternenfels

Tel.: 07045 970-4010

E-Mail: zieger.janosh@sternenfels.de

Homepage:

<https://www.sternenfels.de/start.html>



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Vorbeugende Aspekte.....	4
1.1 Kinderrechte und deren gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Partizipation von Kindern.....	5
1.3 Leitfaden zur Überprüfung und Selbsteinschätzung der Partizipation von Kindern.....	6
1.4 Körperliche Bildung / Sexualerziehung von Kindern.....	7
1.5 Zusammenarbeit mit Eltern.....	8
1.6 Prävention.....	9
1.6.1. Der Blick in die eigene KiTa – Risikoanalyse –	9
1.6.2 Professionelles Personalmanagement.....	12
1.7 Verhaltensampel.....	13
1.7.1 Zwischen Fachkraft und Fachkraft.....	14
1.7.2 Zwischen Fachkraft und Kind.....	15
1.7.3 Zwischen Kind und Kind.....	16
2. Intervenierende Maßnahmen in Krisensituationen.....	17
2.1 Basisinformationen zur Begriffsdefinition.....	17
2.2 Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII.....	20
2.3 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen in der Kindertagesstätte allgemein.....	21
2.4 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern.....	23
2.5 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch Mitarbeitende.....	24
2.6 Kommunikationsleitfaden im Umgang mit Eltern.....	25
3. Selbstverpflichtung.....	29
4. Dokumentation im Verdachtsfall.....	30
4.1 Reflexionsfragen bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern.....	30
4.2 Leitfragen bei Erhärtung eines Verdachts.....	31
4.3 Maßnahmen bei Übergriffen zwischen Kindern.....	31
4.4 Grundhaltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen.....	32
4.5 Kontaktdaten unterstützender Kooperationspartner*innen.....	33

Vorwort

Mit dem vorliegenden, unter breiter Beteiligung entwickelten Kinderschutzkonzept, reagieren wir in Sternenfels präventiv auf die bundesweit gehäuft auftretenden Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung.

Meistens beziehen sich diese Fälle auf das (erweiterte) Familienleben der betroffenen Kinder. § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der in solchen Situationen zur Anwendung kommt, ist allen pädagogischen Fachkräften mit seinen daraus abzuleitenden Maßnahmen in der Regel gut bekannt.

Anders verhält es sich, wenn Kinder innerhalb der KiTa körperliche oder seelische Gewalt erleben.

Es ist uns ein Anliegen, dieses schwierige Thema aus der Tabuzone heraus zu holen und klar Position zu beziehen. Dabei geht es zum einen um **vorbeugende Aspekte** und zum anderen auch um **intervenierende Maßnahmen**, die im Folgenden klar definiert werden, um allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit zu bieten.

In diesem Zusammenhang unterscheiden wir zwischen verschiedenen Formen von Vernachlässigung und Missbrauch:

- **Psychische, emotionale und seelische Misshandlung** z.B. durch abwertende, ausgrenzende, bedrohliche, beschämende oder einschüchternde Verhaltensweisen
- **Körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung** z.B. durch Schütteln, Stoßen, Zerren der Kinder, Verletzung der Aufsichtspflicht oder Zwangsmaßnahmen z.B. bei den Mahlzeiten
- Von unbeabsichtigten Grenzverletzungen, über **sexuelle Übergriffe** in Form von (wiederholten) Grenzüberschreitungen, bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von **sexualisierter Gewalt**

Die betroffenen Kinder (jeden Alters, statistisch mehr Mädchen als Jungen), geben uns keine eindeutigen Hinweise, wohl aber **Signale**. Deshalb ist es unser Auftrag, diese Anzeichen sensibel wahrzunehmen und behutsam darauf zu reagieren.

Dies gelingt am besten in einer **achtsamen, grenzwahrenden Organisationsstruktur**, die Kinderschutz und das **Ausloten von Nähe und Distanz** als steten Reflexionsprozess begreift.

Dabei geht es **nicht** darum, professionelle Beziehungsarbeit zu verhindern, im Sinne von: „Darf ich denn jetzt noch ein Kind auf den Schoß nehmen, um es zu trösten?“

Die entscheidende Frage lautet: Entspricht unser Verhalten dem Bedürfnis des Kindes – oder dem des Erwachsenen?

Beziehungsarbeit als solche ist wichtiger denn je, um das Vertrauen des Kindes zu gewinnen und uns empfänglich zu machen für dessen Signale.

Erwiesenermaßen benötigen Kinder ca. acht (!) Anläufe, bevor sie einen Erwachsenen finden, der ihren Missbrauchserfahrungen glaubt.

Kinder können sich nicht alleine schützen.

Ihr Schutz ist Aufgabe der Erwachsenen, d.h. in den KiTas die der pädagogischen Fachkräfte.

In diesem Sinne ist es unser verpflichtender Auftrag, das Thema Kinderschutz beständig im Hinterkopf zu behalten und das vorliegende Konzept aktiv in den pädagogischen Alltag Ihrer Kindertagesstätte zu integrieren.

1. Vorbeugende Aspekte

1.1 Kinderrechte und deren gesetzliche Grundlagen

Im KJHG ist im achten Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe, SGB VIII, der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland klar und umfassend geregelt.

Kinder stellen eine Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Dies beginnt mit der Prävention.

Prävention ist eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag. Das setzt voraus, diese Haltung im KiTa-Alltag zu leben, damit Prävention kontinuierlich wirken kann.

Hierzu gehören, neben Achtsamkeit und Respekt, u.a.:

- Förderung des kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (denn nur wer diese kennt, kann für sich selbst eintreten).
- altersentsprechende Beteiligung der Kinder an wichtigen Prozessen innerhalb der KiTa, der Krippe, des Hortes, d.h. Partizipation auf verschiedenen Ebenen.
- angemessene Unterstützung bei der körperlich/sexuellen Bildung.
- Möglichkeiten für Kinder, ihre Wünsche und Meinungen zu äußern und „gehört zu werden“.

Denn:

Wirksamer präventiver Kinderschutz in der KiTa beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. ¹

Quelle: ¹ Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf)

1.2 Partizipation von Kindern

Die Basis des Kinderschutzkonzeptes ist die Partizipation (= Teilhabe) von Kindern. Unser Ziel sind „starke und selbstbewusste“ Kinder, die ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und sich selbst abgrenzen können.

Dies erreichen wir durch:

- ❖ **Raum für Mitbestimmungsprozesse**
 - für einzelne Kinder
 - für Kleingruppen
 - für die Gesamtgruppe
 - gruppenübergreifend / für die KiTa

Das pädagogische Personal ermöglicht dies durch:

- ❖ Methodenvielfalt
- ❖ Bedürfnisorientiertes Agieren, abhängig von Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Fähigkeiten des Kindes
- ❖ Hineinwachsen in demokratische Werte und Strukturen, in denen die Kinder Verantwortung für das eigene Handeln übertragen, aber auch Verantwortung für die Gruppe übernehmen, durch Mithilfe in Alltagssituationen
- ❖ Freiwillige Machtabgabe
- ❖ Kultur der Fehlerfreundlichkeit

Dazu gehören:

- ❖ Äußerungen / Meinungen von Kindern ernst nehmen
- ❖ Äußerungen / Meinungen von Kindern akzeptieren können und nicht die Kinder von der eigenen Meinung überzeugen wollen
- ❖ verlässliche Absprachen im Team, inklusive Selbst- und Teamreflexion

Im Alltag erreichen wir dies innerhalb der verschiedenen Altersgruppen zum Beispiel durch:

- ❖ Stuhlkreise/Morgenkreise/Kinderkonferenzen
- ❖ Freispiel und Partnerspiel
- ❖ Entscheidung des Kindes bei Mahlzeiten:
zur **welcher Zeit** - in einem vorgegebenen Rahmen-, **wie viel**, an **welchem Platz**, und **was** der angebotenen Mahlzeiten das Kind essen möchte
- ❖ Entscheidung des Kindes, von wem es gewickelt werden möchte, wenn die Bezugserzieherin nicht da ist
- ❖ Kinder können zwischen verschiedenen Spielangeboten und Turnangeboten wählen
- ❖ Abstimmungen und Mitbestimmungen bei Veranstaltungen (z. B. Fasching, etc.)
- ❖ Entscheidungsfindung über Sprache / Mimik / Gestik / Hilfsmittel wie z. B. eine „Gefühlsuhr“ mit Symbolen

1.3 Leitfragen zur Überprüfung und Selbsteinschätzung der Partizipation von Kindern

Für die Kindergruppe:

- ❖ Wo lernen Kinder erste demokratische Strukturen kennen, an denen sie teilnehmen, mitreden, mitgestalten, mitbestimmen können?
- ❖ Welche Kommunikationsformen stehen den Kindern zur Partizipation zur Verfügung, in welchen sie ihre Anliegen einbringen können? (z. B. Morgenkreis, Kinderkonferenz, etc.)
- ❖ Gibt es darüber hinaus weitere Variationen, welche die Kinder nutzen können? (z. B. Briefkasten, Mecker-Ecke, etc.)
- ❖ Kennen die Kinder ihre Mitbestimmungskompetenzen? Werden diese erörtert? Werden Kinder zu bestimmten Themen um ihre Meinung gebeten?
- ❖ Wie werden die Kinder dazu angeregt, diese Möglichkeit zu nutzen?

Für ein einzelnes Kind / eine Kleingruppe:

- ❖ Wird erkannt, wenn ein Kind etwas „auf dem Herzen“ hat, sich hierzu aber nicht laut äußert?
- ❖ Wird aktiv zugehört und nachgefragt, wenn etwas wahrgenommen wird?
- ❖ Werden die nonverbalen Ausdrucksformen wahrgenommen? Wie wird mit diesen umgegangen?

In Konfliktsituationen zwischen Kindern:

- ❖ Gebe ich den Konfliktparteien die Möglichkeit, sich zu äußern?
- ❖ Welche Haltung nimmt die Fachkraft dabei ein?
- ❖ Werden mit den Kindern Lösungsmöglichkeiten erarbeitet? Wird deren Umsetzung weiter beobachtet?

Für die pädagogische Fachkraft:

- ❖ Wie werden die Anliegen der Kinder aufgenommen? Mündlich oder schriftlich?
- ❖ Was kann direkt mit den Kindern erörtert und gelöst werden? Wo muss Rücksprache mit weiteren Fachkräften / dem Team gehalten werden?
- ❖ Werden die Kinder verbindlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Anliegen angekommen ist, im Team erörtert wird und dann eine Rückmeldung erfolgt?

Umgang mit Kinderanliegen im Team:

- ❖ Werden die Anliegen der Kinder ernst genommen?
- ❖ Wird mit den Anliegen der Kinder respektvoll umgegangen?
- ❖ Wie werden diese bearbeitet und mit welcher Priorität?
- ❖ Wie und wann erhalten die Kinder Rückmeldung? Wie wird dies ggf. im Vorfeld kommuniziert?
- ❖ Wie werden die Ergebnisse in kindgerechter Form visualisiert?
- ❖ Wie erhalten die Kinder Einblick in die verschiedenen Aspekte, die zum Ergebnis geführt haben? ¹²

1.4 Körperliche Bildung / Sexualerziehung von Kindern

Sexualerziehung in KiTas versteht sich in erster Linie als lebensbegleitende Sozialerziehung.

Nicht erst durch die Pubertät, sondern bereits mit bzw. vor ihrer Geburt werden Kinder zu sexuellen Wesen.

Dabei gilt es, klar zu unterscheiden zwischen der kindlichen Sexualität und der von Erwachsenen.

Kindliche Sexualität ist unbefangen, spielerisch, spontan und bezieht dabei alle Sinne mit ein. Kinder pflegen in der Regel einen natürlichen Umgang mit Sexualität, in dem sie ihren Körper (und ggf. auch den eines anderen Kindes) neugierig erkunden.

Darauf haben sie ein Recht, benötigen jedoch auch klare und verlässliche Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Wichtige Erfahrungen von Nähe und Distanz spielen eine ebenso große Rolle wie das Recht, eigene Grenzen zu setzen bzw. die Pflicht der Anderen, diese auch zu respektieren.

Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen in der KiTa ist zugleich ein wirksamer Schutz vor generellen Missbrauchserfahrungen.

Was bedeutet dies für den pädagogischen Alltag?

- ❖ Die Kinder dürfen neugierig sein und Fragen stellen, die ehrlich, kindgerecht und authentisch beantwortet werden.
- ❖ Bereitstellung von kindgerechter Literatur.
- ❖ Geschlechtsorgane werden beim Namen genannt.
- ❖ Die Grenzen der Kinder werden respektiert und bestmöglich berücksichtigt (z.B. bei der Wahl der Bezugsperson für Toilettengang, Windel- oder Kleidungswechsel).
- ❖ Einhaltung von klar definierten Regeln z.B. bei sog. Doktorspielen:
Altersunterschied der beteiligten Kinder maximal zwei Jahre,
keine Gegenstände einführen, ein NEIN wird sofort akzeptiert.
- ❖ Die Eltern werden mit einbezogen unter besonderer Berücksichtigung von ggf. bestehenden kulturellen Aspekten.

1.5 Zusammenarbeit mit Eltern

Auch bei der Kooperation mit Eltern wird Wert auf die Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität gelegt. Die Differenzierung lässt sich wie folgt darstellen:

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
➤ lustvolles Erleben mit allen Sinnen	➤ meist auf den Genitalbereich ausgerichtet, sinnliche Aspekte werden weniger
➤ Schaffen von positiven Gefühlen beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	➤ lustvoll, erotisch, meist mit sexuellen Phantasien und Vorstellungen
➤ Erkunden und Ausprobieren mit unterschiedlichen Spielpartnern (Doktorspiele, Rollenspiele, etc.)	➤ meist beziehungsorientiert, traditionell auf langfristige SexualpartnerInnen bezogen
➤ unbefangen	➤ oft schambesetzt, manchmal leistungsorientiert, aber auch tabuisiert
➤ spontan, neugierig, spielerisch, im Moment lebend	➤ zielgerichtet
➤ unabhängig von gesellschaftlichen Sexualnormen und Schamgrenzen	➤ an moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
➤ Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen stehen im Vordergrund	➤ auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
➤ Imitieren von Erwachsenen-Sexualität aus Neugierde (nicht aus Lustgewinn)	

Quelle: vgl. Renate Semper; Institut für Sexualpädagogik / ISP

1.6 Prävention / Präventive Maßnahmen

Zum Verständnis von Prävention vor Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt als Qualitätsmerkmal in Sindelfinger Kindertagesstätten, gehört heute ein breites Spektrum an Vorgaben, Maßnahmen, Mechanismen und die besondere Sensibilisierung auf allen Ebenen. Neben gesetzlichen Vorgaben gibt es Konzeptionen, Partizipationsmöglichkeiten, Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement, Personalförderung, Kommunikationsstrukturen und Kinderschutzkonzepte.

Als wesentliche Voraussetzung von Prävention vor sexualisierter Gewalt in Kindertagesstätten ist eine Analyse der individuellen einrichtungsspezifischen Strukturen unerlässlich. Sie gibt uns Auskunft über das Gefährdungspotenzial und ermöglicht Chancen auf Risikominimierung.

In den Kindertageseinrichtungen werden Eltern präventive Maßnahmen nach Bedarf angeboten, wie z. B.:

- ❖ Schriftliche Informationen in der KiTa-Konzeption
- ❖ Elternberatung, Elterngespräche
- ❖ verschiedene Schulungen für Erzieher*innen

1.6.1. Der Blick in die eigene KiTa – Risikoanalyse –

„Die Risikoanalyse in einer Kindertagesstätte (oder eines Trägers mit seinen Strukturen und Institutionen) ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Einrichtung bewusst zu werden. Sie bezieht sich auf übergreifende MitarbeiterInnen.“³

„Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der täglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken und Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexueller Gewalt ermöglichen oder begünstigen.“⁴

Mit dem Grundwissen über Strategien von Täter*innen und Opfer gilt es, Räume, Strukturen, Gepflogenheiten, Abläufe und Personen der jeweiligen Einrichtung zu reflektieren.

Im Anschluss können Maßnahmen entwickelt werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt senken. Eventuell wird aus pädagogischen oder anderen Gründen bewusst ein Risiko eingegangen, da immer wieder individuelle Lösungen notwendig sind.

Wichtig ist es, gemeinsame und transparente Standards zu entwickeln, die es dem pädagogischen Personal ermöglichen, weiterhin seine Persönlichkeit und eigenes pädagogisches Handeln einzubringen.

Die Risikoanalyse dient der Risikominimierung und Qualitätsentwicklung der Arbeit über eine differenzierte Auseinandersetzung aller Beteiligten.

Sie sollte deshalb regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt werden.

Die folgenden Analysefelder und Fragen dienen als Orientierung und können abgewandelt oder ergänzt werden. In der Auswertung geht es dann darum, wie ein Team mit Risiken umgeht und wie ggf. Abhilfe geschaffen werden kann.

Analysefelder und Leitfragen⁵

- a. Räumliche Situation**
- b. Gelegenheiten**
- c. Entscheidungsstrukturen**
- d. Personalverantwortung**

3 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs, 2013, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin, S.6ff. (7.11.2019), (<http://beauftragter-missbrauch.de>)

4 Ebenda, S. 6ff

5 Vgl. a-d: Sindelfinger Arbeitskreis der KiTa-Leitungen, Juni, 2019

a. Räumliche Situation

- Gibt es abgelegene, schlecht einsehbare Bereiche oder Räume?
Wenn ja, wie werden sie genutzt?
- Gibt es kaum/wenig genutzte Räume?
- Gibt es bewusste Rückzugsräume?
Wenn ja, mit welchen Regeln? Welche Risiken können entstehen?
- Gibt es auf dem Grundstück Bereiche, die schwer einsehbar sind?
- Welche Personengruppen haben Zutritt zur Einrichtung (Handwerker, Reinigung, Hausmeister, Lieferanten, sonstige)
- Wer kann sich wo unbeaufsichtigt aufhalten? Wer ist bekannt?

b. Gelegenheiten

- Welche alltäglichen oder besonderen Situationen können von Täter*innen ausgenutzt werden?
- Wie oft und wo arbeiten Mitarbeiter*innen alleine?
- Gibt es klare und transparente Abläufe beim Wickeln?
- Sind die Einschlafrituale klar geregelt? Wer kontrolliert dies?
- Gibt es Mitarbeiter*innen, die oft bereit sind, in den Randzeiten zu arbeiten?
- Was bedeutet dies?
- Welche Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Privatsphäre, Intimsphäre werden praktiziert?
- Welche Art von Geheimnissen ist in Ordnung?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührung umgegangen?
- Entstehen bei der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse? Wie könnten sie ausgenutzt werden?
- Gibt es innerhalb der Kindergruppen besonders gefährdete Kinder (schutzbedürftiger, behindert, jünger, distanzloser)?

c. Entscheidungsstrukturen

- Wie sind Zuständigkeiten geregelt und kommuniziert?
- Wie sind Entscheidungshierarchien organisiert? Sind diese bekannt?
- Wie sind die Kommunikationswege aufgebaut? Sind diese transparent?
- Wie gestaltet sich das Beschwerdeverfahren mit den Kindern?
- Welchen Führungsstil gibt es in der Einrichtung?
- Wie sind Aufgaben, Rollen, Kompetenzen verteilt?
- Gibt es „ungeschriebene Gesetze“, Rituale?
- Wie wird der Informationsfluss gesichert?

d. Personalverantwortung

- Wie sind die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Welche Rolle spielt Partizipation?
- Wie sieht die Fehler- und Streitkultur aus?

- Wie reden Mitarbeiter*innen miteinander? Gibt es eine offene Kommunikation im Team und mit der Leitung?
- Wie werden Reflexionsprozesse gestaltet?
- Gibt es regelmäßige Mitarbeitergespräche?
- Wie ist der Umgang mit Gerüchten?
- Wie übernimmt die Leitung/der Träger Verantwortung?
- Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bei Vorstellungsgesprächen angesprochen und bei der Einarbeitung thematisiert?
- Wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert?
- Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen?
- Gibt es (verpflichtende) Präventionsschulungen für Mitarbeiter*innen?
- Gibt es eindeutige Verfahrensregeln bei begründetem Verdacht?
- Gibt es Handlungssicherheit bei Mitarbeitern, Leitungen, Träger und Eltern?

1.6.2 Professionelles Personalmanagement

Innerhalb der Verwaltung findet das Thema Kinderschutz sowohl von Seiten der (Personal)Verwaltung, als auch bei den KiTa-Leitungen besondere Beachtung.

Dies beginnt mit den Einstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Gemäß § 72a, SGB VIII, wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen.

Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII), ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorzulegen. Von dieser Regelung sind **auch alle ehrenamtlich in einer KiTa Tätigen** betroffen. Somit lässt sich die Gruppe der bereits einschlägig vorbestrafter Personen von vornherein ausschließen.

Darüber hinaus wird in Sternenfels das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auch von bereits langjährig Beschäftigten **alle fünf Jahre in aktualisierter Form erneut eingefordert**. Insbesondere diese sich wiederholende Überprüfung dient dazu, eine abschreckende Wirkung auf potentiell übergriffige Bewerberinnen und Bewerber auszuüben.

Bei **Vorstellungsgesprächen** soll das **Selbstverständnis der KiTa**, sich als grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisationsstruktur zu begreifen, deutlich zum Ausdruck kommen.

Auf das daraus resultierende **Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung** ist hinzuweisen, um auch in diesem Rahmen zu verdeutlichen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Bei Neueinstellungen ist eine sog. **Selbstverpflichtung** Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Hier werden die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz klar benannt. Der sich daraus ableitende **Verhaltenskodex** wird dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mitarbeiterin zur Unterschrift vorgelegt (siehe Anlagen).

Durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen werden die pädagogischen Fachkräfte weiter sensibilisiert und in ihrer fachlichen Haltung gestärkt.

Zusätzliche Verfahrensschritte des Personalmanagements, die im konkreten Verdachtsfall zum Tragen kommen, werden unter Punkt 2, Maßnahmen in Krisensituationen, weiter ausgeführt.

1.7 Verhaltensampel

Wie kann sich gute Präventionsarbeit im KiTa-Alltag etablieren?

Unerlässlich zur Entwicklung einer Verhaltensampel ist es, sich ehrlich und kontrovers darüber auszutauschen, was im Alltag umsetzbar und tragbar ist.⁶ Dabei sollte jedoch beachtet werden, wie einzigartig und individuell jede KiTa mit ihren Kindern, Familien, Fachkräften, Kooperationspartner*innen etc. ist. Eine einfache Übertragbarkeit der Methoden und erfolgreichen Konzepte ist daher nur begrenzt möglich. Vielmehr sollen die folgenden Informationen Anregungen und Hilfestellungen geben sowie Impulse setzen.⁷

Der Verhaltenskodex, dessen zentrales Thema die Frage nach Grenzen darstellt, ist in erster Linie Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung einer Einrichtung. Die Systematik einer Ampel kann schließlich als Wegweiser dienen. Wann ist ein Verhalten pädagogisch wertvoll (Grün), wann unpädagogisch oder sogar strafbar (Rot) und welche Verhaltensweisen bewerten wir kritisch, obgleich sie „passieren“ können (Gelb)?

Insbesondere den letztgenannten Bereich gilt es gezielt in den Blick zu nehmen, um zu sensibilisieren, so dass eigene Verhaltensweisen immer wieder hinterfragt und im Team reflektiert werden.

Die folgende Verhaltensampel – aufgeschlüsselt auf die Ebenen zwischen „Fachkraft und Kind“, „Fachkraft und Fachkraft“ sowie „Kinder untereinander“ – stellt eine erste Orientierungsbasis dar und soll den Blick für die verschiedenen Bereiche schärfen.

⁶ Quelle: vgl. Ev. Kirchenpflege Stuttgart. Abteilung Jugend und Soziales (2018): Kinder schützen. Eine Handreichung zur Orientierung für Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart. S. 18

⁷ vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. (S. 35 – 40).

1.7.1 Verhaltensampel zwischen Fachkraft und Fachkraft

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Anschreien • Ignorieren • gegeneinander ausspielen • üble Nachrede • Gruppenbildung • Zurechtweisen/korrigieren vor Dritten (Kindern, Eltern, Besucher, etc.) • Mobbing • Machtmissbrauch • Beleidigung • Frust (innere Kündigung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neid • Konkurrenzdenken • gegeneinander Arbeiten • Nachtragendes Verhalten • stressbedingte Überreaktion (z. B. laut werden, Dinge vergessen, sich im Ton vergreifen) • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituationen • Als ungerecht empfundene Arbeitsteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • wertschätzender, respektvoller Umgang • ressourcenorientiertes Arbeiten • gegenseitige Unterstützung • gewisses Maß an Toleranz • strukturiertes Arbeiten • Regeln, Absprachen treffen und einhalten • konstruktive Kritik, wohlwollender Umgang und Austausch • Zuverlässigkeit

1.7.2 Verhaltensampel zwischen Fachkraft und Kind

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken, Schütteln, Schlagen, Rütteln, Ziehen, Zerren, Schieben, sonstige körperliche Gewalt • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren • Persönliche Beschimpfungen • Angst einjagen • bedrohen • Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung bei der Ausscheidungsautonomie) • Kinder bestrafen (versus Konsequenz) • Vorführen/bloßstellen • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (bei Bedarf) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Zum Körperkontakt nötigen • Kinder küssen • Ausnutzen des Machtgefälles • Unangemessene Kleidung tragen • Fotos/Videos von Kindern ins Internet stellen • Abwertende Bemerkungen über körperliches Erscheinungsbild des Kindes (Kinder nicht auf Kleidung, Essensauswahl o. ä. ansprechen) • Kinder zum Essen zwingen • Kollektivstrafen verteilen • Eltern/Familie beleidigen • Kinder alleine vor die Tür setzen/stellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht aussprechen lassen • Negative Seiten des Kindes vorheben • Sich nicht an Verabredungen halten • jemanden ausschließen, den man nicht „leiden“ kann • lügen • Wut/Frust an Kindern auslassen • weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt • kommandieren • sich regelmäßig nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln (willkürlich) ändern • Infos/Anweisungen durch den ganzen Gruppenraum schreien/rufen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten/wenn sie darum bitten • professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege wie z. B. Eincremen, Zähne putzen, Haare kämmen, Hände waschen, etc.) • Dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachkommen • Grenzen des Kindes wahrnehmen und beachten • Regelkonform verhalten • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören • kultursensitives Verhalten • wertschätzender, respektvoller Umgang • responsives Verhalten • eigene Fehler eingestehen, sich ggf. beim Kind entschuldigen • verlässliche Strukturen

1.7.3 Verhaltensampel zwischen Kind und Kind

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken, Schütteln, Schlagen, Rütteln, Ziehen, Zerren, Schieben, beißen, kratzen, sonstige körperliche Gewalt • Einsperren, bedrängen, bedrohen, einschüchtern, Angst einjagen • Diskriminieren • Beschimpfungen/ Beleidigungen • sich gegen ein Kind verbünden • „Stopp“ und „Nein“ nicht akzeptieren • ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen, anfassen, etc.) • Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger, etc.) in Körperöffnungen einführen • hämisches auslachen 	<ul style="list-style-type: none"> • ausgrenzen („Du bist nicht mehr mein/e Freund/in“) • Schimpfwörter verwenden • körperliche Konfliktlösung • Werke (Bilder, Bauwerke, etc.) absichtlich zerstören • Meinungsänderung vom Gegenüber nicht wahrnehmen/übergehen • Auftrag an pädagogische Fachkraft: „Waffenspiele“ kritisch beobachten • Sachen von anderen Kindern verstecken/wegnehmen/mit nach Hause nehmen • Sachen aus der KiTa heimlich/absichtlich mit nach Hause nehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • gegenseitig helfen und unterstützen • wohlwollender und wertschätzender Umgang, auch sprachlich • Rangeln und Kräfteressen (mit vorherigen Absprachen und Regeln) • „Nein“ sagen und akzeptieren • sich entschuldigen • Entschuldigungen annehmen • verzeihen lernen • sich zurückziehen / Alleine spielen dürfen • Konflikte mit Worten lösen • Körperkontakte untereinander zulassen, wenn von beiden Kindern erwünscht

2. Intervenierende Maßnahmen in Krisensituationen

2.1 Basisinformationen zur Begriffsdefinition

Um sich dem Thema Kinderschutz zu nähern und Gefährdungen möglichst differenziert zu beleuchten, ist es zunächst wichtig, einzelne Begriffe zu klären und zwischen **Grenzverletzungen** und **Übergriffen** zu unterscheiden.

Bei Beobachtungen im sexuellen Bereich muss immer unterschieden werden zwischen Verhaltensweisen, die im Rahmen der psychosexuellen Entwicklung im Kindesalter liegen und zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung dazugehören, und im Gegensatz dazu, der Vorstellung von Sexualität zwischen Erwachsenen.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen lassen sich grundlegend in vier Bereiche unterteilen. So spricht man von körperlichen und seelischen Misshandlungen sowie von sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung.

Körperliche Misshandlung:

Prügeln, Unterkühlen, Verbrühen, Schütteln, Würgen, etc.

Seelische Misshandlung:

Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Isolation, feindselige Ablehnung, wie beispielsweise Verspotten und Erniedrigen, sowie Terrorisieren durch ständige Drohung des Verlassens, Todesdrohungen. etc.

Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt:

Belästigung, sexuelle Nötigung, Masturbation, oraler / genitaler / analer Verkehr, Vergewaltigung, Prostitution. ¹ Letztendlich jedoch „alle Handlungen, welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen (§§ 174 ff Strafgesetzbuch)“.

Vernachlässigung:

Hier wird grundsätzlich zwischen körperlicher, kognitiver / erzieherischer und emotionaler Vernachlässigung unterschieden.

Körperliche Vernachlässigung:

Hiervon spricht man in Fällen von unzureichender körperlicher Pflege und /oder der Kleidung, sowie mangelnder Ernährung oder gesundheitlicher Fürsorge.

Kognitive / erzieherische Vernachlässigung:

Dies schließt ein, die unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, ein nachlässiger Schutz vor Gefahren, zu wenig Förderung und Anregung der motorischen, sozialen, emotionalen, geistigen Fähigkeiten.

Emotionale Vernachlässigung:

Darunter verstehen wir ein ständig wechselndes und nicht hinreichendes Beziehungsangebot.

Grenzverletzung durch Erwachsene

Grenzverletzungen stellen in der Regel ein einmaliges oder versehentliches Verhalten gegenüber den anvertrauten Kindern dar, bei denen deren Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschritten werden. Möglich sind auch Grenzverletzungen unter den Kindern selbst. Grundsätzlich muss jedoch zwischen unabsichtlicher und bewusster oder billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Sollte eine bewusste Handlung vorliegen, ist dies nur ein schmaler Grat zu einem Übergriff. Werden Grenzen absichtlich ignoriert, handelt es sich hierbei um eine missachtend-respektlose Handlung bezüglich des Gegenübers und kann eine Grundlage für (sexuelle) Übergriffe bilden. Wird solch ein Verhalten nicht reglementiert, kann sich daraus eine Atmosphäre entwickeln, in der beabsichtigte Grenzverletzungen als „normal“ erscheinen.

Grenzverletzungen zeigen sich also in der einmaligen, unbeabsichtigten Missachtung persönlicher Grenzen, der professionellen Rolle, von Persönlichkeitsrechten oder der Intimsphäre des Gegenübers.

Übergriffe (strafrechtlich relevant)

Übergriffe geschehen stets zielgerichtet, nie zufällig oder versehentlich. Hier werden bewusst die Grenzen des Gegenübers und Grundsätze der Institution sowie deren fachliche Standards missachtet und sich über diese hinweggesetzt.

Übergriffe sind daher immer Zeichen einer ungenügenden Achtung des Gegenübers, eines fachlichen Mangels sowie „einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Macht-Missbrauchs“ (LVR S. 37).

Beispiele für (sexuelle) Übergriffe in der KiTa:

- Zwangsmaßnahmen beim Essen, Schlafen, etc.
- Kinder fixieren
- körperliche Übergriffe
- Vernachlässigung
- Kinder massiv unter Druck setzen
- Anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- Wie zufällig-wirkende Berührungen
- Sexuelle Handlungen vor dem Kind
- fotografieren und filmen von Genitalien/Schambereichen
- Streicheln, Berührungen von Genitalbereichen
- Hände des Kindes an eigenen Intimbereich führen

„Grundsätzlich gilt: Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können. Insbesondere im Fall sexueller Übergriffe wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze und persönliche Integrität. Daher muss jeglicher Körperkontakt mit Kindern prinzipiell wertgeschätzt und grenzachtend gestaltet werden. Darüber hinaus muss dieser bedürfnisorientiert ablaufen und dem Alter des Kindes angemessen sein!“ (LVR S. 38)⁹

⁹ Quelle: LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit.

Täter*innenstrategien

Täter*innen verfolgen wirkungsvolle Strategien, um das Kind und dessen Lebensumfeld zu täuschen sowie Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen zu stören, um eine Aufdeckung der Übergriffe/ des Missbrauchs möglichst zu verhindern. Beginnend mit einer ersten Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung, folgen die Vernebelung der Wahrnehmung des betroffenen Kindes und dessen Umfelds, eine schleichende Sexualisierung der Beziehung, die Diffamierung des Opfers sowie nicht zuletzt das Geheimhaltungsgebot verbunden mit Schuldzuweisungen.

Übergriffe von Kindern untereinander

Von einem körperlichem / sexuellem Übergriff unter Kindern wird gesprochen, sobald es zu entsprechenden Handlungen kommt, die mindestens eines der Kinder unfreiwillig erduldet. Die dort häufig entstehende Machtnutzung ist allerdings nicht mit der extrem schädlichen Wirkung eines Macht-Missbrauchs seitens Erwachsener vergleichbar. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Intelligenz- oder Geschlechtsunterschiede sowie seelischen / körperlichen Behinderungen oder durch einen unterschiedlichen Status innerhalb der KiTa-Gruppe.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass hierbei keine sexuelle Motivation seitens des übergriffigen Kindes ausgeht, und deshalb jeder Übergriff primär als eine gewaltsame Handlung zu bewerten ist. Ebenso ist an dieser Stelle immer zwischen der psycho-sexuellen Entwicklung des Kindes und eines körperlich-sexuell übergriffigen Verhaltens zu unterscheiden.

Die Ursachen für übergriffiges Verhalten unter Kindern können sehr unterschiedlich sein. Häufig resultiert dieses aus einer sexuellen Neugier heraus. Doch auch wenn sexuelle Handlungen hier zunächst einvernehmlich beginnen mögen, kann es dazu führen, dass Kinder im Überschwang die Grenzen des anderen Kindes nicht mehr wahrnehmen und überschreiten.

Bei vernachlässigten Kindern können (sexuelle) Übergriffe auch eine zunächst willkommene Gelegenheit sein, um mit anderen Kindern in Beziehung zu treten. Hier zeigt sich, dass sie die Fähigkeiten zu einer angemessenen Beziehungsgestaltung noch nicht erworben haben.

Ebenso ist zu beachten, dass vermehrte körperliche oder sexuelle Übergriffe eines Kindes immer auch ein Zeichen von Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes darstellen können.

Unabdingbar ist es daher an dieser Stelle, sich fachliche Unterstützung zu holen, um sowohl dem übergriffigen Kind zu helfen, als auch die anderen Kinder der Einrichtung schützen zu können.

Auch hier gilt: Jedes Kind ist schutzbedürftig. Auch das übergriffige Kind. ¹⁰

¹⁰ vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (S. 35-40).

2.2 Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII	§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII
<p>Ziel: Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kindes</p> <ul style="list-style-type: none">→ kindbezogene Gefahrenlage→ Informationspflicht→ Empfänger der Information ist das Jugendamt→ Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind	<p>Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion / Schutz aller zu betreuenden KiTa-Kinder</p> <ul style="list-style-type: none">→ Einrichtungsbezogene Gefahrenlage→ Meldepflicht→ Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt→ Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen
<p>Schnittmenge: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt</p> <p>(Vgl. Pauly-Ehlers, LVR S. 44¹¹)</p>	

¹¹ Quelle: vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (S. 44).

2.3 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen in der Kindertagesstätte allgemein

Das folgende, standardisierte Vorgehen dient der Orientierung und zeigt auf, welche kommunikativen Strukturen zu berücksichtigen sind.

Zu Beginn muss immer geklärt werden, ob es zu einem Übergriff zwischen / unter Kindern, oder zu einem Übergriff durch eine Fachkraft / pädagogische Mitarbeiter*in gekommen ist. Beide Formen sind unterschiedlich zu bewerten.

Die interne Prüfung der Sachlage bedingt drei Leitfragen:

- ❖ Was höre ich?
- ❖ Was sehe ich?
- ❖ Wie bewerte ich?

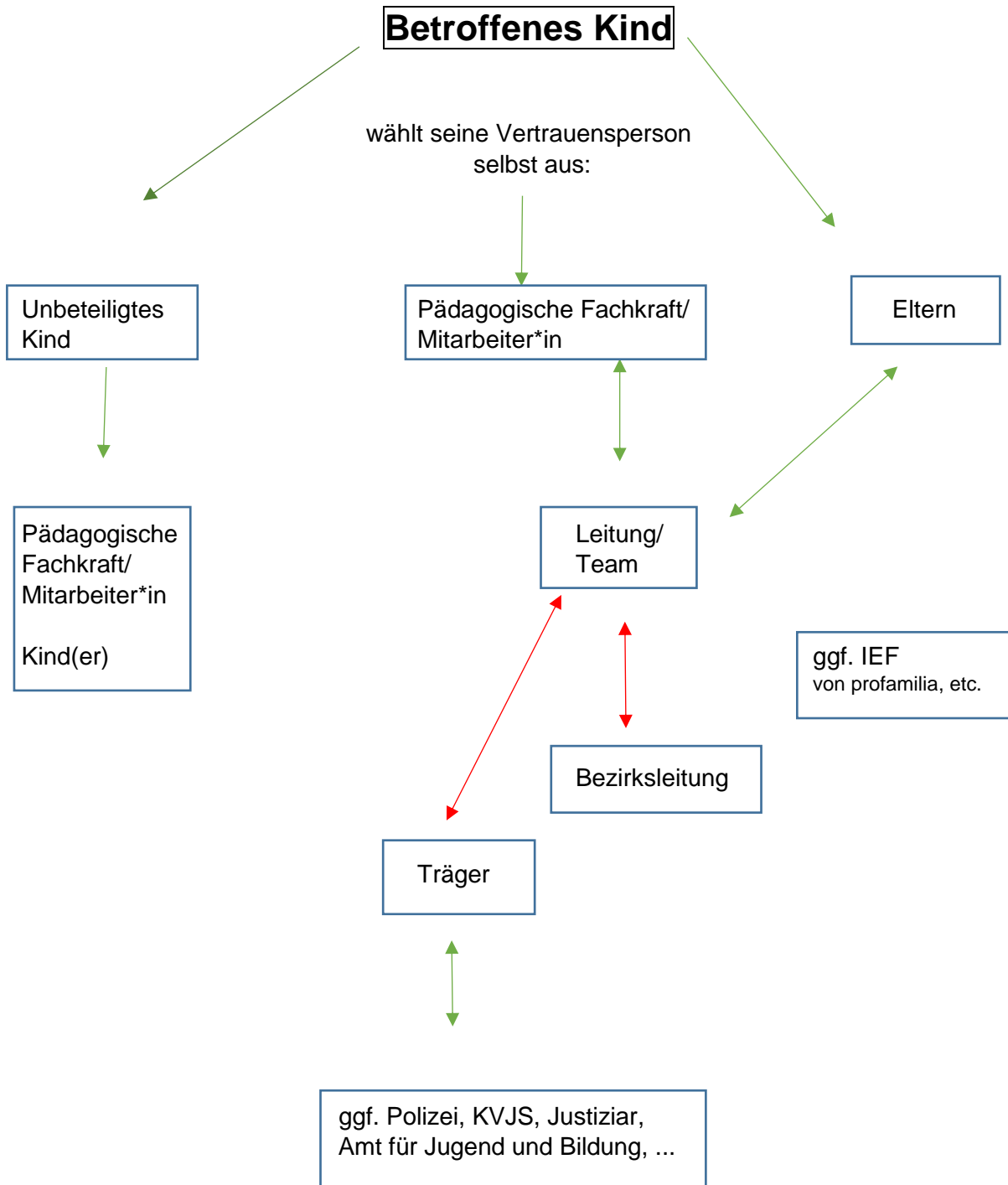
Die Abfolge der Ereignisse werden schriftlich festgehalten, um

- ❖ die Chronologie nachzuvollziehen.
- ❖ der Informationspflicht gegenüber dem Träger und den Eltern gerecht werden zu können.

Generell gilt:

- empfohlener Kommunikationsweg
- verpflichtender Kommunikationsweg

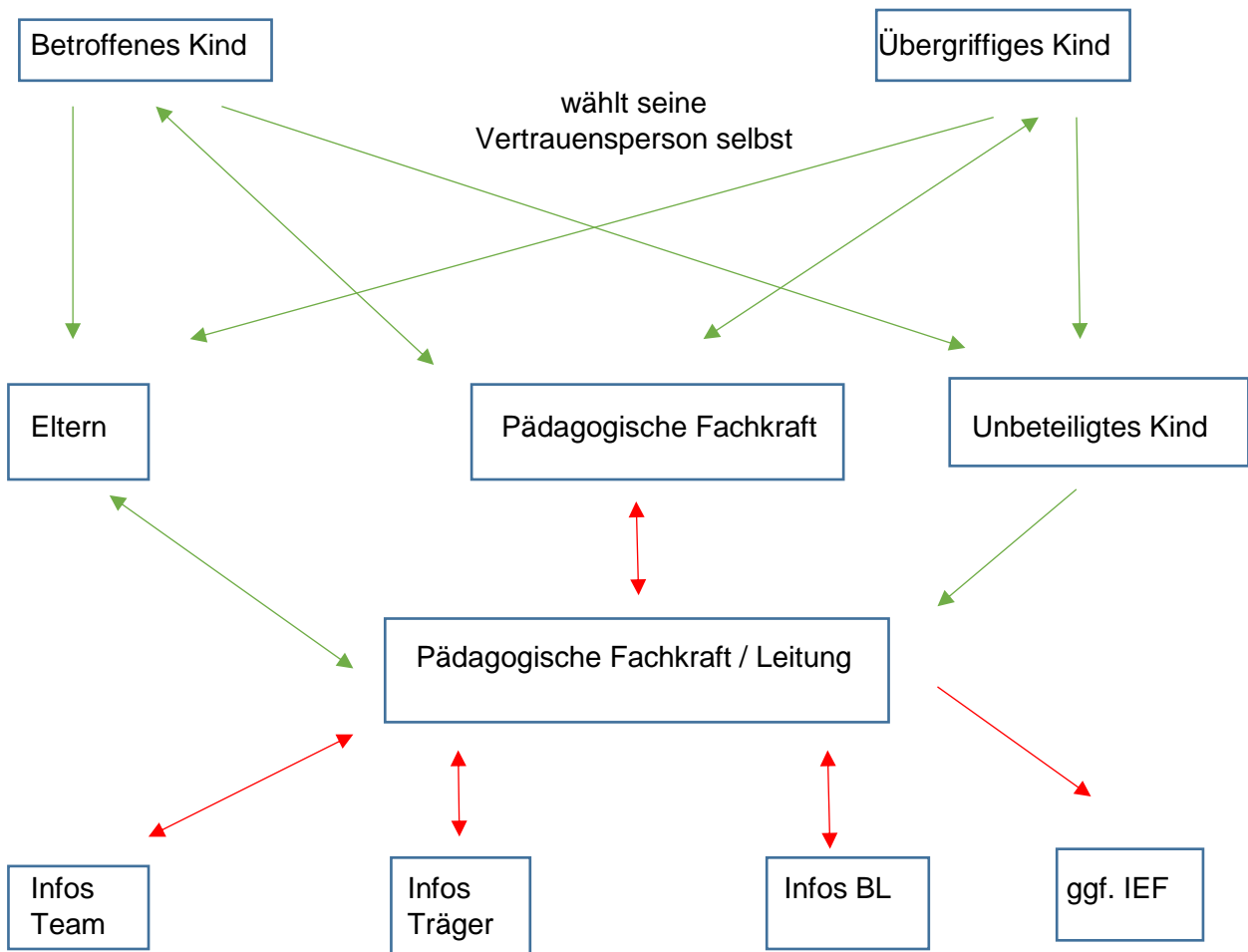
IEF: Insoweit Erfahrene Person



2.4. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern

Beim Sachverhalt des Übergriffs unter Kindern gelten die gleichen Kommunikationsregeln wie unter 2.3. aufgeführt. Zudem ist darauf zu achten, dass die **Eltern / Familien** beider Kinder, in **keinen unbegleiteten Dialog** miteinander **treten**.

Nach interner Prüfung der Sachlage und Fakten:

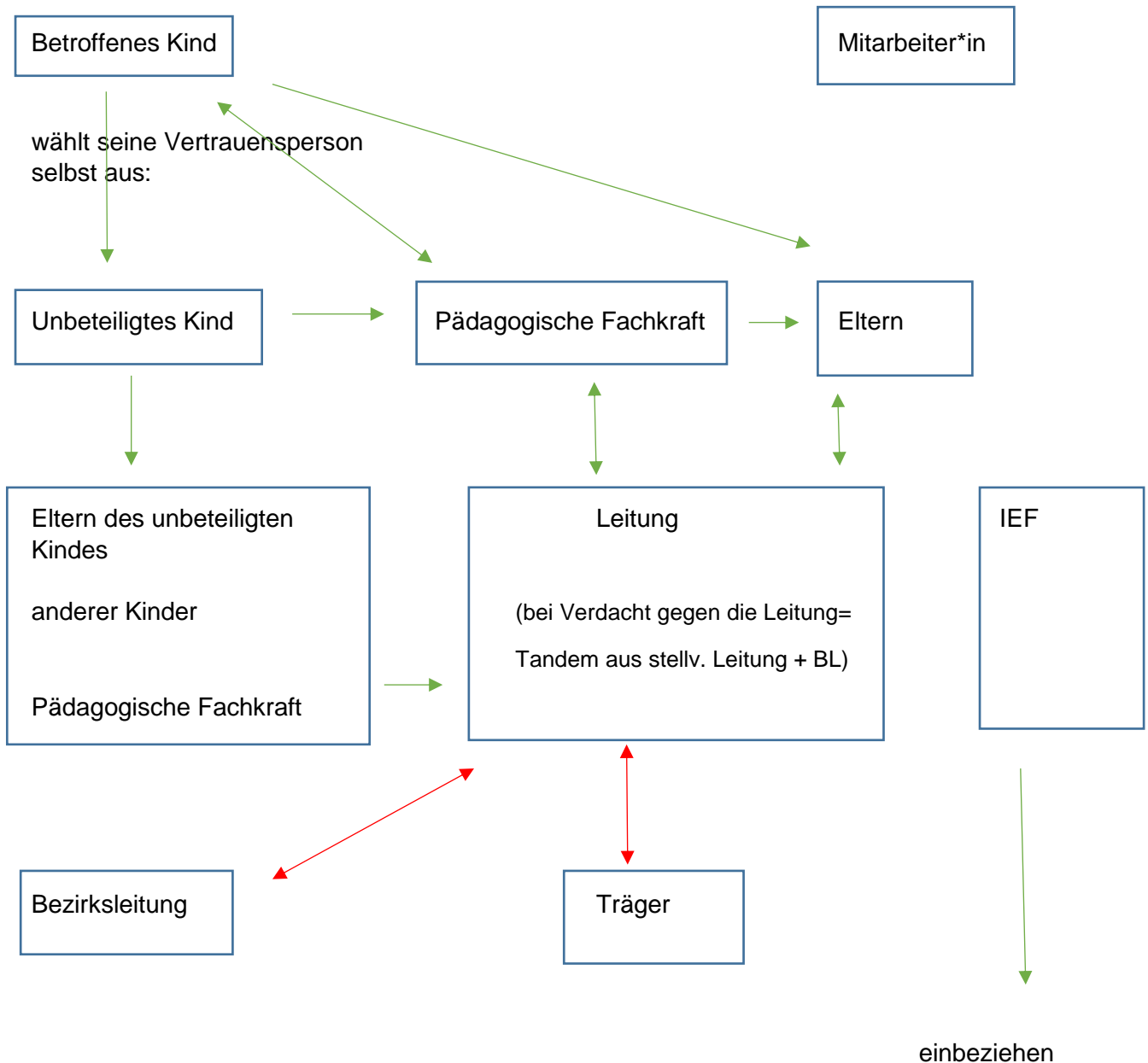


Interventionen/Maßnahmen, die daraus abgeleitet werden für die:
-pädagogische Arbeit
-Teamarbeit
-Elternarbeit
müssen dokumentiert werden.

2.5. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Auch bei diesem Sachverhalt werden die bereits beschriebenen Kommunikationsregeln zu Grunde gelegt. Der direkte Kontakt zwischen den beteiligten Personen muss vermieden werden. Es gilt, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Nach interner Prüfung der Sachlage und Fakten:



Bei Verdachtslage muss geklärt (ggf. ausgeräumt) werden. Hierbei müssen die Fakten dokumentiert, sortiert und chronologisch zugeordnet werden. „Gewichtige Hinweise“ für das Einordnen der Verdachtsstadien können aus direkten oder indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen gewonnen werden. Wichtig ist die Einhaltung der vereinbarten Kommunikationsregeln. Diese dienen dem Schutz aller beteiligten Personen. Eine IEF („insofern erfahrene Fachkraft“) kann zur Klärung der Verdachtslage und zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung inangezogen werden.

Dabei unterscheiden wir zwischen:

Vagem Verdacht: Ist ein sogenannter Anfangsverdacht, beruht auf ungenauen Beobachtungen/ Wahrnehmungen, evtl. Aussagen.	Erhärtem Verdacht: Es kommt zu vermehrten Beobachtungen / Wahrnehmungen, diese werden evtl. auch von anderen Personen geteilt, Aussagen häufen sich.	Begründetem Verdacht: Die Beobachtungen können / konnten dokumentiert werden, es gibt Zeugen für Übergriffe. Anhaltspunkte dafür sind erkennbar und häufen sich deutlich, dieser Verdacht muss geklärt werden.	Ggf. ausgeräumten Verdacht: Die Verdächtigungen ggü. einer Person konnten begründet, strafrechtlich geklärt, bzw. ausgeräumt werden. Für die Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person muss gesorgt werden
---	--	--	---

Die Verdachtslage kann aufeinander aufbauen!

**Träger wird aktiv:
KVJS, Polizei...**

ggf. personelle Konsequenzen nach Klärung des Verdachts

Aufarbeitung der Ereignisse im Team, mit den Kindern und den Eltern

2.6. Kommunikationsleitfaden im Umgang mit Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit Eltern gelingt, besonders in sog. Krisensituationen nur, wenn v.a. durch Transparenz das gegenseitige Vertrauensverhältnis aufrechterhalten wird.

Tritt der Fall eines Übergriffes am Kind ein, ist deshalb folgende Haltung notwendig:

- ❖ Eltern müssen mit ihren Sorgen und Anliegen gesehen, ernst genommen und geachtet werden (Beschwerde / Zufriedenheitsmanagement)
- ❖ Eltern sind Experten für ihre Kinder
- ❖ Im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft müssen Eltern auf Basis der gemeinsamen „Lebenspartnerschaft“ auf Zeit beteiligt, gefragt, unterstützt und begleitet werden

- ❖ Dazu ist es erforderlich, sich gegenseitig mit Respekt und Achtung zu begegnen, und Verständnis für die unterschiedlichen Lebensstile und Familienkonstellationen aufzubringen
- ❖ Eltern werden darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter*innen immer das Wohl des(r) Kindes(er) achten, stets dafür Sorge tragen
- ❖ Information bzgl. § 8a SGB VIII wird thematisiert in
 - Aufnahmegesprächen (Präventiv)
 - Elterngesprächen (Einzel – Präventiv wie anlassorientiert)
 - Elternabenden (Plenum – Sexual - Themen)
 - Informationsschreiben

Notfallplan:

Es ist dringend darauf zu achten, dass sowohl den Eltern / der Familie des **betroffenen Kindes** als auch den Eltern / der Familie des **übergriffigen Kindes** in getrennten Gesprächen Gehör geschenkt wird. Eine Konfrontation beider „Parteien“ sollte möglichst vermieden werden.

Wir unterscheiden:

betroffenes Kind – übergriffiges Kind

und / oder

übergriffige Mitarbeitende – betroffenes Kind

Beide Formen der Gewalt sind grundsätzlich verschieden!

Zusammenarbeit mit Eltern des betroffenen Kindes

In der Zusammenarbeit mit den Eltern des passiv betroffenen Kindes spielen Anteilnahme und Verständnis, aber auch Informationen über Kenntnisstand, Sprachregelung, sowie geplante bzw. unternommene Interventionsschritte eine wichtige Rolle.

Da diese Eltern erwartungsgemäß sehr emotional reagieren, bedarf diese Zusammenarbeit immer folgender Voraussetzungen:

- ❖ Persönliches Engagement der KiTa-Leitung (Thema zur Chefsache machen)
- ❖ sich Zeit nehmen, geeigneten Rahmen schaffen
- ❖ Informationen sammeln / Wissenstand erfragen
- ❖ Sicherheit für das Kind vermitteln, entsprechende Maßnahmen ergreifen (Absprache mit Träger), Vertrauen aufbauen, Verständnis zeigen, sensibel und einfühlsam agieren
- ❖ jederzeit Gesprächsbereitschaft signalisieren, dennoch überlegt und reflektiert handeln
- ❖ Eltern an entsprechende Fachstellen verweisen

Zusammenarbeit mit einer „Insoweit Erfahrenen Fachkraft“ (IEF) / externen Fachberatungen / Mitarbeiter*innen / Träger...

Je nach Einschätzung der pädagogischen Mitarbeitenden, bzgl. der Schwere des Übergriffes kann, soll, muss eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden. Diese Zusammenarbeit ist für die Mitarbeiter*innen der KiTa oft hilfreich. Ab wann man diese Zusammenarbeit / Kooperation sucht, liegt im Ermessensspielraum der pädagogischen Mitarbeitenden / der KiTa-Leitung.

Generell gilt:

- ❖ Externe Beratungsstellen frühzeitig hinzuziehen
- ❖ Einordnen der Situation
 - Vager Verdacht
 - Erhärteter Verdacht
 - Begründeter Verdacht
 - ggf. ausgeräumter Verdacht
- ❖ sich daraus ergebende Handlungsschritte ableiten und umsetzen

Zusammenarbeit mit Eltern des übergriffigen Kindes und der o.g. beteiligten Personen (Beratungsstellen, Träger, IEF...)

Diese Eltern / Familien reagieren oft unterschiedlich, z.B.

- ❖ schockiert, fühlen sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen,
- ❖ mit dem Gefühl von Schuld für das Verhalten ihres Kindes,
- ❖ mit Leugnung, wollen das Fehlverhalten ihres Kindes nicht wahrhaben.

Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes benötigen gleichermaßen Verständnis, denn nur, wenn beide Parteien sich gehört fühlen, sich die Mitarbeiter*innen für beide „Parteien“ einsetzen, kann eine gute Gesprächs- und Kooperationsgemeinschaft entstehen:

- ❖ Weitere Vorgehensweisen gemeinsam festlegen
- ❖ Was können konkrete Schutzmaßnahmen sein?
- ❖ Umgang mit Informationen
- ❖ Weitere Kommunikation (wie, wann, wo, mit wem,...) festlegen
- ❖ Sprachregelung vereinbaren
- ❖ Hinzuziehen von externen Fachberatungsstellen

Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, den Eltern unbeteiligter Kinder...

Die Eltern der unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsweitergabe über die Geschehnisse, ggf. präventive Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder:

- ❖ Sachlage sondieren
- ❖ Wissenstand erfragen
- ❖ Klärung mit Bezirksleitung und Träger: Wie wird der Vorfall in der Kommunikation den Eltern gegenüber benannt?
- ❖ Entwicklung einer gemeinsamen Sprachregelung gemäß des Leitgedankens:
„So viel Info wie nötig – so ausreichend wie möglich“
- ❖ Generelle Gesprächsbereitschaft (innerhalb der vereinbarten Sprachregelung) zeigen
- ❖ Datenschutz beachten

Generell gilt:



3. Selbstverpflichtung



Selbstverpflichtung als integraler Bestandteil des Gewaltschutzkonzepts

In diesem Verhaltenskodex werden die Werte der ethischen und fachlichen Grundhaltung in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sternenfels benannt.
Die persönliche Unterschrift ist Ausdruck der Selbstverpflichtung, diese einzuhalten.

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.
2. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder ernst und praktiziere einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.
3. Ich verzichte (non)verbal auf abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
4. Ich werde die nächsthöhere Leitungsinstanz auf grenzüberschreitende Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um somit Transparenz zu schaffen und angemessen darauf zu reagieren.
5. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst und agiere im Sinne des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes.
6. Die Verhaltensregeln gelten auch für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....
Vorname Name

.....
Datum

.....
Unterschrift

4. Dokumentation im Verdachtsfall

- Was** ist **wann**, **wo**, mit **wem** vorgefallen?
- Was zeichnet sich als **mögliche Gefährdung** ab und **warum**?
- Wer** ist beteiligt?
- Was** genau ist passiert?
(Wertneutrale Beobachtung, ggf. mit wörtlicher Rede)
- Ist **ein Kind** betroffen oder **mehrere Kinder**?
- Besucht das Kind/ besuchen die Kinder **weiterhin die Einrichtung**?
- Ist eine **ärztliche Behandlung** nötig?
- Beratung** der Eltern?
- Wurden **geeignete Fachstellen** benannt?
- Welche Maßnahmen** wurden eingeleitet? (sofortige Abwehr von Gefahren)
- Kontakt**daten der meldenden Person?
- Kontakt**daten Träger?

4.1 Reflexionsfragen bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern

- ❖ durch Mitarbeitende
- ❖ durch Kinder

- **Was** habe ich beobachtet?
- **Wer** hat mir
- **welche** Beobachtungen
- **wann** und
- **wie** mitgeteilt?

Bezogen auf:

- **das Kind:** z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen, etc.
- **die/den Mitarbeitenden:** z. B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
- **Was lösen** diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für **mich verändert**? Wenn ja, was?

- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des **Kindes** sind noch möglich? → Hypothesenbildung
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der **Mitarbeitenden** sind möglich?
- Was ist mein **nächster Schritt**?
(z. B. Informationen an die Leitung/Bezirksleitung bzw. den Träger, Maßnahmen zum Schutz des Kindes, etc.)
-

4.2 Leitfragen bei Erhärtung eines Verdachts

- ❖ Welche Fachberatung bzw. „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF) – intern oder extern – soll hinzugezogen werden, wenn ein Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende bekannt wird?
- ❖ Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- ❖ Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs? Mit welchen Teilnehmer*innen?
- ❖ Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen?

4.3 Maßnahmen bei Übergriffen zwischen Kindern

- ❖ Sie dienen dem Trost und der Versorgung des passiven/betroffenen Kindes
- ❖ Sie schränken das aktive/übergriffige Kind ein, mit dem Ziel, das passive/betroffene Kind zu schützen
- ❖ Sie sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- ❖ Diese Maßnahmen müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden und benötigen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team
- ❖ Sie müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- ❖ Sie werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden, nicht von den Eltern oder den passiven/betroffenen Kindern.¹²

Botschaften, die den betroffenen Kindern helfen können:

- ❖ „Ich glaube dir.“
- ❖ „Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.“
- ❖ „Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weiter erzählen.“
- ❖ „Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.“
- ❖ etc.

Quelle: ¹² vgl. Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung, Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR Landschaftsverband Rheinland

4.4 Grundhaltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen

- ❖ (Sexuelle) Übergriffe in Institutionen für möglich erachten
- ❖ (sexuelle) Übergriffe ernst nehmen
- ❖ Ruhe bewahren
- ❖ (Sexuelle) Übergriffe als inakzeptabel erklären
- ❖ Leitung informieren
- ❖ Austausch im Team, ggf. IEF zur Gefährdungseinschätzung dazu holen
- ❖ Fehlerfreundlichkeit
- ❖ Weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen
- ❖ Meldepflicht nachkommen
- ❖ Klarheit über jeweilige Aufgaben/Zuständigkeiten

4.5 Kooperationspartner / Kontaktdaten wichtiger Stellen

- ❖ **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim/Enzkreis**
Hohenzollernstraße 34
75177 Pforzheim
Tel.: 07231 30870
E-Mail: beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de
<https://www.enzkreis.de/Landratsamt/Einrichtungen/Kinder-Jugend-Familie/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche-westlicher-Enzkreis/>

- ❖ **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker**
Industriestraße 40/1
75417 Mühlacker
Tel.: 07041 89745101
E-Mail: beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de
<https://www.enzkreis.de/Landratsamt/Einrichtungen/Kinder-Jugend-Familie/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche-%C3%B6stlicher-Enzkreis-/>

- ❖ **pro familia Pforzheim**
Parkstraße 19-21
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 6075860
E-Mail: pforzheim@profamilia.de
<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/baden-wuerttemberg/pforzheim>

- ❖ **Lilith – Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt**
Hohenzollernstraße 34
75177 Pforzheim
Tel.: 07231 353434
E-Mail: info@lilith-beratungsstelle.de
<http://www.lilith-beratungsstelle.de/>

- ❖ **Weitere Adressen und Informationen zum Thema Kinderschutz finden Sie unter:**

<https://www.enzkreis.de/?object=tx%7c2032.3189.1>

und
<https://www.enzkreis.de/?object=tx%7c2032.3277.1>